

FAMILIENWOHL

Zum Wohle der Familie

Vater + Mutter + Kind = Familie

Vater + Kind \neq Familie

Mutter + Kind \neq Familie

Vater + Mutter \neq Familie

Pflegepersonal + Kind \neq Familie

Beratung und Unterstützung

In Kooperation mit den Jugendämtern

Informationsschrift Nr. 5

Datenschutz in/bei Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Ärzten, usw.

Vielen Mitarbeiterinnen in Kindergärten, Kindertagesstätten sowie Lehrerinnen in Grund- und weiterführenden Schulen kennen die Problematik, dass Jugendamtsmitarbeiterinnen oftmals überraschend in den Vormittagsstunden in den Einrichtungen erscheinen und ein oder mehrere Kinder einer Familie abholen und u.a. von deren Recht auf Bildung aber auch von ihrem Recht auf Familie und weiteren Grundrechten fernhalten.

Mal vermuten die Mitarbeiterinnen der Jugendämter, es könne innerhalb der Einrichtungen eine „**akute** Kindeswohlgefährdung“ vorliegen, womit sie dem Betreuungs- oder Lehrpersonal regelmäßig ein Fehlverhalten in Form der „akuten Kindeswohlgefährdung“ unterstellen.

Mal zeigen die Mitarbeiterinnen der Jugendämter aber auch einen Gerichtsbeschluss – meist ohne eine rechtsverbindliche Unterschrift eines Richters - um sich scheinbar zu legitimieren, die Kinder zu entführen, welcher den bisher sorgeberechtigten Eltern oft noch gar nicht bekannt ist. Damit wird den betroffenen Familienmitgliedern, also Eltern und Kindern die Gelegenheit genommen, sich zumindest voneinander zu verabschieden und den besorgten Eltern die Möglichkeit verwehrt, ihren Kindern eine Tasche mit den notwendigsten Sachen zu packen.

Mit solchen Situationen werden Kinder gerne vorsätzlich traumatisiert, um später den begehrten „erhöhten Hilfe- und Förderbedarf“, welcher in der Fremdbetreuungsindustrie mit monatlich 8.000 bis 10.000 Euro zu Buche schlägt.

In anderen tragischen Familienschicksalen holt das Jugendamt aber auch wehrlose Kinder aus der Obhut intakter Eltern heraus. Oftmals unter Zuhilfenahme der weiteren Amtsgewalten, der Polizei und

Gerichtsvollzieher und verbringt sie in die Fremdbetreuungsindustrie, wo nunmehr oftmals skrupellose Personen mit dem Schicksal, dem Leid von zerstörten Familien, Geld verdienen.

Dass es vereinzelte Ausnahmen von diesem Horrorszenario gibt, welches heute JEDE Familie treffen kann und das Jugendamt in diesen Ausnahmefällen auch mal gute Arbeit leistet, soll nicht bestritten werden. Jedoch darf auch nicht unbenannt bleiben, dass in unserer Beratungsstelle bisher kein einziges Positivbeispiel, in dem ein Jugendamt die Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches so angewendet hätte, wie es vom Gesetzgeber aus verbindlich vorgegeben ist, bisher bekannt wurde.

Um die Tragik der Familienschicksale deutlich zu machen, sollen zwei prägnante Beispiele aufgeführt werden:

1) 30.09.2010, Jeanny und Sebastian Rautzenberg, Neuss:

Inobhutnahme der Kinder L. Rautzenberg, 1,5 Jahre u. H. Rautzenberg, 2,7 Jahre.

Beteiligte: 1) Der Leiter des JA Neuss, **Herr Kiefer**, 2) der Leiter des ASD **Herr Rothe**, 3) die MA des ASD **Frau Pauen**, 4) zwei Gerichtsvollzieher in Begleitung von 5) 15 Mann Polizei, davon die Hälfte in Schwarz = SEK, sowie 6) zwei Mitarbeitern des sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Neuss (Ordnungsamt).

Die gesamte Familie wurde durch das Gewaltszenario traumatisiert. Frau Rautzenberg wurde mittels Psych-KG-Verfahren in die geschlossene Psychiatrie verschleppt (Mit Vorsorgevollmacht wäre das nicht so leicht gewesen!!).

Ihre Kinder wurden den Pflegepersonen MACH übereignet. Diese verdienten zunächst bescheidene 2.000 € / Monat und Kind. Nach der Vorstellung bei einem Kooperationsarzt, welcher auf Geheiß der Frau Pauen das „FAS“, das „fetale Alkohol-Syndrom“ bei beiden Kindern behauptete, also nur scheinbar „diagnostizierte“, stieg der Hilfe- und Förderbedarf auf satte 3.700 € / Monat und Kind, in Summe also auf ein „Nebeneinkommen“ des Herrn und der Frau Mach in Höhe von monatlich 7.400 Euro. Als „Honorar“ oder „Pflegegeld“ gerne steuerfrei !!!

„Das Jugendamt“, also entsprechende MitarbeiterInnen legte obendrein die nun an den Tag getretenen Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die

ganz klar auf die Traumatisierung bei der „Inobhutnahme“ zurückzuführen sind, wie Nahrungsverweigerung, Schlaflosigkeit, etc. in die Verantwortung der Eltern. Damit begehen beteiligte und für ihre Taten allesamt persönlich verantwortliche Mitarbeiter regelmäßig Straftaten im Bereich der §§ 185 bis 187 StGB, Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung u.a..

2) 10.10.2013 Tina E., Duisburg

Frau E. konsumierte fleißig eine angebotene „Kinder- und Jugendhilfe“ in Form von „SPFH“, „sozialpädagogischer Familienhilfe“. Nachdem sich alles eingespielt hatte, wurden die zwei Mitarbeiterinnen der Firma FARO durch eine Dritte „Fachkraft“ ersetzt, welche in gewohnter Weise in den Morgenstunden, also wenn die Kinder in der Schule waren, zum Kaffee Trinken und Rauchen erschien.

Diese gab jedoch zum Leidwesen der sechsköpfigen Familie, Daten an das Jugendamt weiter, welches nunmehr eine „Kindeswohlgefährdung“ nicht mehr sicher ausschließen konnte oder wollte, welcher mit geeigneten Mitteln nicht anders abzuhelpen gewesen sein soll.

Das Jugendamt stellte einen Antrag auf Sorgerechtsentzug, welcher vom Duisburger Richter Culemann abgewiesen wurde. Mit der Begründung: „Wenn eine SPFH installiert ist und dennoch etwas nicht funktionieren sollte, dann muss es wohl an der Qualifikation dieser Person liegen“.

„Das Jugendamt“ ging in Beschwerde zum OLG Düsseldorf.

Am 04.10.2013 erstattete der „Verfahrensbeistand“ der Kinder, die Fachanwältin für organisierte Zerstörung zuvor intakter Familien und nachgewiesene Kinderhändlerin nach § 236 StGB Sabine Tillmann, der Familie um 07:30 Uhr einen Überraschungsbesuch. Die Worte der Mutter, dass die Kinder sich nicht an den Chips vom Vorabend satt essen sollten, da es gleich Frühstück gebe, deutete die „Anwältin der Kinder“ Tillmann in ihrem Schreiben an das OLG kunstvoll um und behauptete, die Kinder seien „total überrascht darüber gewesen, das es Frühstück gebe“.

Das achtseitige Schreiben der Fachanwältin für Familienrecht gab dem OLG die Möglichkeit, OHNE mündliche Anhörung der Mutter und der Kinder (die älteste Tochter Cora war bereits 13 Jahre alt) einen Beschluss zu erlassen, dass die „Mutter die Kinder an den Ergänzungspfleger der Stadt Duisburg zu übergeben habe“.

Diesen Beschluss vom 10.10.2013, welcher das Benennungsrecht der Mutter über einen geeigneten Vormund oder Ergänzungspfleger nach § 1776 BGB (vgl. das „Elterntestament“), hier, die um die Ecke wohnende Großmutter der Kinder, missachtete, legten die sechs Jugendamtsmitarbeiterinnen an den drei beteiligten Duisburger Schulen vor und verlangten die Herausgabe der wehrlosen Kinder.

Nach den vertragswidrigen Handlungen der Schulleiterinnen der drei beteiligten Schulen, der Herausgabe der drei Töchter als „Humankapital“, wurden diese in die verschiedenen Einrichtungen des „Kinderdorfes Rotdornstraße e.V.“ verteilt, dort unter der unwahren Tatsachenbehauptung, die drei Mädchen hätten Kopfläuse, mit jeweils zwei Flaschen Goldgeist körperverletzt und für weitere fünf (5) Tage dem Recht auf Bildung entzogen.

Der vier (4) Monate alte Säugling wurde der Mutter Tina E. und dem Vater des Babys am selben Tag, 10.10.2013 von zwei Jugendamtsmitarbeiterinnen unter Amtshilfe von zwei Mann Polizei und zwei Mitarbeitern des städtischen Ordnungsamtes um 12 Uhr beim Stillen von der Brust gerissen. – Muttermilch, die Liebe, Wärme, Fürsorge, der regelmäßige Herzschlag der Mutter, den das Baby beim Stillen verspürt, wurde hier also als „AKTUTE GEFAHR“ für das Baby angesehen!

Das Baby wurde sodann zu den „westfälischen Pflegefamilien – Caritas-Dorsten“ verschleppt.

Der Säugling wurde fortan der mütterlichen Milch; alle Kinder der elterlichen Liebe, Pflege und Fürsorge entzogen.

Weitere Beispiele sind verfügbar und werden auf Wunsch gerne benannt.

Wie kommt es nun zu den Konstellationen, in denen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes glauben oder zumindest vorgeben, zum besten Interesse oder sogar zum Schutz der Kinder vor unfähigen oder gar gewalttätigen Eltern zu handeln und dabei außer Acht lassen, dass es mildere Mittel zur Abwendung einer potentiellen, also einer nicht nachgewiesenen tatsächlichen und akuten Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens eines Kindes gibt, welche mit der Maßnahme vor Ort ja dem Personal an Kindergärten und Schulen unterstellt wird?

Wie bei Familie Tina S., Duisburg war auch im Schicksal der Familie Rautzenberg eine sogenannte „Sozialpädagogische Familienhilfe“ tätig. Mit dieser Person besprach Frau Rautzenberg, dass sie sich wohl umbringen werde, wenn das Jugendamt nach den bisher geraubten Kindern, nun auch noch ihre zwei Kleinkinder holen würde.

Diese Information trug diese angebliche Vertrauensperson der Eltern, zum Auftrag gebenden, d.h. dem zahlenden Jugendamt, wo sofort für den nächsten Tag eine konzertierte Aktion veranlasst wurde, um der Mutter mit der Wegnahme ihrer geliebten Kinder einen potentiellen Grund zu geben, sich das Leben zu nehmen.

Der Umstand, dass keiner der Anwesenden Gerichtsvollzieher einen, für eine solche, in die Grundrechte der Familie eingreifende Maßnahme, die sogar unter Zuhilfenahme der polizeilichen Amtsgewalt durchgeführt wurde, notwendigen Gerichtsbeschluss dabei hatte, hinderte niemanden daran, die nunmehrige Straftat der Entziehung Minderjähriger nach § 235 StGB fortzusetzen, wenngleich die Hälfte der Polizisten die Wohnung verließen, nachdem Frau Rautzenberg nach dem Gerichtsbeschluss gefragt hatte.

Beide Beispiele zeigen, dass „das Jugendamt“ oder vielmehr die Jugendamtsmitarbeiterinnen auf Daten angewiesen sind, die es ihnen ermöglichen, eine potentielle oder sonst wie gelagerte „Gefährdung des Kindeswohls“ zu konstruieren.

Oftmals bewegen die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes die unwissenden Eltern dazu, eine Schweigepflichtentbindung gegenüber Kindergärten, Schulen, etc. abzugeben.

Dort reagiert man i.d.R. alarmiert, wenn sich das Jugendamt dort meldet und sich nach dem Zustand der Kinder erkundigt.

Fortan besteht die Möglichkeit zu einem regen Datenaustausch in dessen Verlauf es den, in NLP (Neurolinguistisches Programmieren) geschulten Jugendamtsmitarbeiterinnen gelingen kann, beim Betreuungspersonal der Kinder, also den Vertragspartnern der Auftrag gebenden Eltern, den Eindruck zu erwecken, das entsprechende Kind könnte tatsächliche Defizite aufweisen oder irgendwie gefährdet sein.

Nicht selten kommt es vor, dass die sodann erhaltenden Informationen des Betreuungs- und Lehrpersonals in der Form gedeutet, also

missbräuchlich benutzt werden, um die Kinder von den Eltern zu trennen und eine weitere Familie zu zerstören.

Neben den so oder ähnlich vorbereiteten Fällen von Inobhutnahmen, ohne dass es irgendwelche faktischen Hinweise auf eine tatsächliche Gefährdung der Kinder geben könnte, „motivieren“ Jugendamtsmitarbeiterinnen, Eltern aber auch gerne, Pflege- oder Fremdbetreuungsverträge nach §§ 33 oder 34 SGB VIII zu schließen. Zum Teil unter der nötigen Drohung, dass sie das sonst „über das Gericht regeln würden“.

Wobei sich die Mitarbeiter der Jugendämter oftmals bewusst sind, dass sich im Falle einer gerichtlichen Klärung, je nach Wahl des Rechtsanwaltes der Eltern, herausstellen würde, dass das Jugendamt VOR der Trennung der Kinder von den Eltern zunächst einmal in der PFLICHT ist, den Eltern wohlwollende, d.h. im Sinne des Schutzes der Familie zielführende „Hilfen zur Erziehung“ anzubieten.

Dazu bedürfte es jedoch wiederum einer objektiven Bedarfsermittlung, an welcher es der Mehrzahl der hier bekannten, faktisch geleisteten Erziehungshilfen, ermangelt.

So hat sich die Deutung des Begriffs „SPFH“ als „**sozialparasitäre Familienhilfe**“ herausgebildet, da die Jugendämter darauf vertrauen, dass die Auftragnehmer, d.h. die Nutznießer angeblicher Erziehungsdefizite integrierter Eltern, das Jugendamt mit Informationen versorgen werden, welche einen Fortbestand der „Leistungen“, mit denen angeblich „caritative Einrichtungen“ rd. 100 €/h verdienen, sicherstellt. Oftmals leider zum Leidwesen der Familien, welche durch die z.T. täglichen Kontrollbesuche des eingesetzten Personals zu vorgegebenen Zeiten, in ihrer freien Lebensgestaltung gehindert und zudem unter einem sehr hohen psychischen Druck gesetzt werden, etwas „falsch“ zu machen oder von der „SPFH“ dem Jugendamt gemeldet zu werden.

Was können SIE, als Mitarbeiter eines Vertragspartners der Eltern, tun?

- 1) Machen Sie sich mit den Bedingungen des Datenschutzes vertraut. u.a. kommt für Sie ggf. **§ 203 StGB** in Betracht.
- 2) Besinnen Sie sich auf das **Vertragsverhältnis**, welches Sie oder ihre Einrichtungsleitung, Rektorat, Arzt oder Chefarzt mit den Eltern haben / hat. Sollten dort keine Ausnahmen bezüglich des

- Datenschutzes** geregelt sein, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Und diese sind sehr streng und ernst zu nehmen.
- 3) Studieren Sie bitte die Grundrechte. Insbesondere **Artikel 6 GG**, den besonderen Schutz der Ehe und Familie.
 - 4) Besprechen Sie mit Ihrem Vertragspartner, den Eltern, Vorfälle, in denen das Jugendamt versucht, von Ihnen Daten zu erhalten.
 - 5) Melden Sie solche Versuche der Jugendamtsmitarbeiter, Sie dazu zu verleiten, gegen die strengen Regeln des Datenschutzes zu verstoßen, an den für Ihre Einrichtung zuständigen Datenschutzbeauftragten.
 - 6) Sprechen Sie gerne die Fachberater des Vereins FAMILIENWOHL oder des Vereins „Eltern für Kinder“ Deutschland oder untergliederter Vereine „Eltern für Kinder“ in Ihrer Nähe an.

Was können Sie als Eltern tun, um Ihre Familie zu schützen?

- 1) Informieren Sie sich über Ihre Rechte. Z.B. unter www.Elterntestament.de über die Vorsorgemöglichkeit, zu bestimmen, wer im Falle der Fälle Vormund über Ihre Kinder zu werden hat.
- 2) Machen Sie sich mit den Gesetzen zum Datenschutz vertraut und unterbinden ggf. vorbeugend mit dem entsprechenden Formular jegliche potentielle Verstöße gegen den Datenschutzmissbrauch.
- 3) Machen Sie einen großen Bogen um „das Jugendamt“. „Probleme“ in der Partnerschaft oder der Erziehung Ihrer Kinder lassen sich viel besser untereinander oder mit WOHLWOLLENDER BERATUNG und UNTERSTÜTZUNG klären, bzw. lösen.
- 4) Und wenn Sie die Arbeit des Vereins FAMILIENWOHL unterstützen wollen, füllen Sie den, im „Downloadcenter Familienwohl“ verfügbaren Antrag auf „Beratung und Unterstützung“ nach § 18,5 SGB VIII aus und bestimmen Kraft Ihrer Rechte, welche Firma diese „soziale Dienstleistung“ im Auftrag des Jugendamtes und auf Kosten des Steuerzahlers erbringen soll. Bereits beim Durchlesen der, durch den Verein FAMILIENWOHL erstellten Anträge können Sie sich mit weiteren Rechtsansprüchen vertraut machen.
- 5) Für Fragen finden Sie beim Verein FAMILIENWOHL oder den Vereinen „Eltern für Kinder“ fachkompetente und Familien-Wohl-Wollende Menschen als Ansprechpartner.

FAMILIENWOHL

Zum Wohle der Familie

Vater + Mutter + Kind = Familie

Vater + Kind \neq Familie

Mutter + Kind \neq Familie

Vater + Mutter \neq Familie

Pflegepersonal + Kind \neq Familie

Beratung und Unterstützung

In Kooperation mit den Jugendämtern

„FÜREINANDER DA“

So lautet das Motto unseres Vereins.

In unserer täglichen Arbeit werden wir mit vielen Fragen, Problemen und Sorgen konfrontiert. Unsere Beratungsstelle unter der Leitung des ersten Vorsitzenden, Frank Engelen, steht Rat- und Hilfesuchenden nahezu rund um die Uhr zur Verfügung.

Frank Engelen bearbeitet schriftliche Anfragen auch spät abends oder am Wochenende.

Vielen Eltern und deren Kindern konnte durch die teils sogar unentgeltliche Arbeit unseres Vereins und der Beratungsstelle bereits geholfen werden.

Das hier entwickelte ELTERNTESTAMENT ist als Schutz-/ Vorsorgemaßnahme für die eigene Familie von schier unvorstellbarem Wert.

Damit wir, in Hauptsache momentan noch Frank Engelen seine Arbeit weiterhin so engagiert und couragiert ausüben kann und demnächst auch die seit langem geplanten Info-Flyer zur Aufklärung über das ELTERNTESTAMENT vorbereitet und gedruckt werden können, benötigt unser Verein nun auch Ihre/ Eure, also die Unterstützung von Eltern und Förderern.

Nur so lässt sich das Motto „FÜREINANDER DA“ mit Leben füllen.

Füreinander da, drückt ja keine Einseitigkeit, sondern eine Gegenseitigkeit, ein MITEINANDER aus.

Das sind Werte, die leider in unserer Gesellschaft nicht mehr alltäglich sind.

Daher wollen wir an Euch/ Sie appellieren, nun auch Euren/ Ihren, und wenn auch noch so kleinen Teil dazu beizusteuern, damit der Verein FAMILIENWOHL mit der notwendigen finanziellen Stärke ausgestattet wird, weiterhin oder noch schlagkräftiger im Kampf gegen die organisierte FAMILIENZERSTÖRUNG und den amtlichen Kinderhandel vorgehen zu können

Für finanzielle Zuwendungen kann die unten stehende Bankverbindung genutzt werden. Es werden gerne auch geeignete Sachspenden wie Drucker, Druckerpatronen, Druckerpapier, Briefumschläge, Briefmarken, Computer, Speichermedien usw. entgegen genommen, die für die tägliche Arbeit benötigt werden. Tatkräftige Unterstützung ist ebenso gern gesehen.

Zum Wohle der Familien im Voraus ein herzliches Dankeschön.